

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 4. April 1874.)

Nr. 3.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. Jänner  
1874, Z. 1779,

betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlagen für das  
Jahr 1874.

(Landesgesetzblatt vom 26. Februar 1874, Nr. 5.)

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 22. December 1873 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1874 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . . zwanzig Neukreuzern,  
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . . . . fünf " "

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern  
von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Rundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 24. Jänner  
1874, Z. 1034, Mag. Z. 18.774.

Grundsätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Vorgang bei Besteuerung der Asscuranz-  
gesellschaften und ihrer Organe.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1874, Z. 20.904,  
aus Anlaß wiederholt vorgekommener, und nach gemachten Wahrnehmungen nicht ganz unbe-

gründeter Klagen, über eine ungleichmäßige und drückende Besteuerung der Asscuranzgesellschaften und ihrer Organe zum Zwecke der Behebung der durch eine verschiedenartige Anwendung der bestehenden Normen verursachten Ungleichförmigkeiten in der Besteuerung dieser Institute und in der Absicht, die der Ausbreitung und Kräftigung des Versicherungswesens durch eine mangelhafte Handhabung der Steuervorschriften erwachsenden Hindernisse zu beseitigen, in Bezug auf den Vorgang bei Besteuerung der gedachten Versicherungsanstalten nachstehende Grundsätze zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Bei dem Geschäftsbetriebe einer Asscuranzanstalt ist ein zweifaches Einkommen zu unterscheiden, u. z. das Einkommen der Anstalt selbst, welches in der Form von Ueberschüssen der Prämien und etwaigen sonstigen Eingänge über die ausgezahlten Schadenvergütungen und Regieauslagen zu Tage tritt, dann das Einkommen der für die Zwecke der Anstalt wirkenden Personen, welches denselben als Entlohnung für diese Thätigkeit, sei es in fixen Bezügen (z. B. Gehalte), sei es in variablen Genüssen (z. B. als Provision) von der Anstalt gewährt wird.

Entsprechend diesen zweierlei Steuerobjecten kommen demnach als Steuersubjecte in Betracht in ersterer Beziehung die Hauptunternehmung und die unter dem Namen General- oder Hauptagentenschaften eventuell auch unter einer anderen Bezeichnung außer dem Sitze der Hauptunternehmung bestehenden, nach Art. 21, 152, 179 und 212 des Handelsgesetzbuches zur Firmaprotokollirung verpflichteten Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaft, in letzterer Beziehung die Bediensteten derselben und die Agenten.

Daß die Asscuranzanstalten der Erwerbsteuer und in weiterer Folge der Einkommensteuer in der 1. Classe unterliegen, steht im Hinblick auf §. 1 des Erwerbsteuerpatentes und §. 4 des Einkommensteuerpatentes außer Zweifel. Nur muß dabei festgehalten werden:

1. Daß insoweit es sich um eine Asscuranzanstalt handelt, welche ihren Hauptsitz und ihre Zweigniederlassungen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern hat, die Erwerb- und Einkommensteuer im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. Juli 1873, Z. 15.966 (h. v. Intimation vom 13. August 1873, Z. 15.411) rücksichtlich des gesammten Geschäftsbetriebs (sowohl der Hauptunternehmung als auch der Zweigniederlassungen) vereint zu bemessen und am Sitze der Hauptunternehmung vorzuschreiben ist.

2. Daß bei Asscuranzanstalten, deren Hauptsitz sich außerhalb der österr.-ungarischen Monarchie befindet, welche aber, sei es kraft besonderen Privilegs, sei es in Folge des Gesetzes vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42) ihren Geschäftsbetrieb auf die ad 1 genannten Länder ausgedehnt haben, und daselbst Zweigniederlassungen besitzen, jede nach den vorstehenden Andeutungen als Zweigniederlassung anzusehende Haupt- oder Generalagentenschaft als einer selbstständigen Unternehmung gleichzuachten und somit am Betriebsorte für sich absonderlich der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen ist, daß endlich

3. für die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen Asscuranzgesellschaften, welche in den Ländern der ungarischen Krone Zweigniederlassungen besitzen, in Ansehung dieser letztern, ferner für die in den erstgedachten Ländern befindlichen Zweigniederlassungen ungarischer Asscuranzgesellschaften das Uebereinkommen vom 18. December 1869, 7. Jänner 1870 (R. G. Bl. Nr. 89 ex 1871, FM. B. Bl. Nr. 29 ex 1871) und der Erlaß des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671, maßgebend sind.

Was die Asscuranzorgane betrifft, so muß unterschieden werden, ob das in Betracht kommende Individuum seine diesbezügliche Thätigkeit nur einer einzigen Anstalt widmet oder ob dasselbe für mehrere Anstalten zugleich thätig ist.

Im ersteren Falle ist ein Dienstverhältniß anzunehmen, demnach das Individuum, mag dasselbe im unmittelbaren Verbande der Anstalt gegen einen feststehenden Bezug als Beamte oder Diener, oder als Agent gegen eine Provision, für die Zwecke der Anstalt arbeiten, im Sinne des §. 2 b) des Erwerbsteuerpatents von der Erwerbsteuer freizulassen und demselben von dem für die besprochene Dienstleistung bezogenen Einkommen, falls dasselbe das nach §. 6

des Einkommensteuerpatents steuerbare Minimum erreicht, die Einkommensteuer in der 2. Classe vorzuschreiben.

Arbeitet dagegen ein Agent für mehrere Versicherungsgesellschaften, so ist derselbe nach der Analogie des §. 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (rückichtlich der Handelsagenten) als selbstständiger Unternehmer aufzufassen und sohin mit der Erwerbsteuer als Geschäftsvermittler (IV. Beschäftigungshauptabtheilung) und mit der Einkommensteuer in der 1. Classe zu belegen.

Würden jedoch die Bezüge, welche einen solchen Agenten als Entlohnung seiner Thätigkeit Seitens der Versicherungsgesellschaften zugestanden werden, zusammengenommen nicht jene Höhe erreichen, welcher gegenüber selbst der tarifmäßig vorgeschriebene niederste Erwerbsteuersatz der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung nicht anwendbar erscheint, so sind die Finanz-Landesbehörden ermächtigt, einen entsprechenden Satz aus der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung in Anwendung zu bringen.

Diese Begünstigungen können auch den in dem vorbezogenen Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671/FM., erwähnten hierländigen Agenten ungarischer Assecuranzanstalten zugewendet werden. Durch vorstehenden Erlaß werden alle früheren Vorschriften, welche mit vorstehenden Grundsätzen nicht im Einklange stehen, aufgehoben. Vom Jahre 1874 angefangen ist die Besteuerung der Assecuranzanstalten und Organe genau im Sinne dieses Erlasses zu regeln, falls dieselbe bisher in anderer Weise erfolgt sein sollte.

Vorkommende Zweifel oder Bedenken in Bezug auf die Durchführung vorstehender Normen sind von Fall zu Fall zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

### Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671.

Ueber die mit Bericht vom 17. Juli 1871, Z. 8488, gestellte Anfrage wird der k. k. Finanz-Landes-Direction bemerkt, daß die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften auf die hierlands befindlichen Filialen, Zweiganstalten, Agentien zc. ungarischer Versicherungsgesellschaften, da dieselben im Sinne des Art. II. des Uebereinkommens vom 19. December 1869 und 7. Jänner 1870 zum Zwecke der Besteuerung als selbstständige Unternehmungen anzusehen und demnach in Gemäßheit des Art. V des bezogenen Uebereinkommens und des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868) in Betreff der Steuerpflicht den einheimischen Unternehmungen derselben Art gleichzustellen sind, ihre volle Anwendung haben und die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 19. December 1869 und 7. Jänner 1870 bei Bemessung der Steuer nur insoferne zu berücksichtigen sind, daß bei solchen Zweigunternehmungen lediglich jener Betrag als Steuerbasis anzunehmen ist, welcher von der ungarischen Finanzverwaltung in Gemäßheit des Art. IV des letztcitirten Uebereinkommens ermittelt worden ist, und der k. k. Direction von Fall zu Fall bekannt gegeben wird. Würde jedoch die nach dieser Grundlage zu bemessende Einkommensteuer die Höhe der nach hierländigen Steuernormen für derlei Unternehmungen vorzuschreibenden Erwerbsteuer sammt dem Drittelzuschlage nicht erreichen, so ist nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes vorzugehen.

In Beziehung auf die Anwendung des Erwerbsteuer-Tarifs auf die einzelnen Zweiganstalten ist sich gegenwärtig zu halten, daß in Uebereinstimmung mit der im h. o. Erlasse vom 12. September 1870, Z. 3656 FM. enthaltenen Norm nur jene Filialen, Zweiganstalten und Agentien, welche zur selbstständigen Abschließung von Versicherungsverträgen berechtigt sind, nach der II. Beschäftigungshauptabtheilung als Handelsunternehmungen und nicht als Großhandlungen in die Erwerbsteuer nach einem billigen Ausmaße einzubeziehen sind, während jene Agenten, die nur als Geschäftsvermittler fungiren, in die IV. Beschäftigungshauptabtheilung gehören.

Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen eine Besteuerung der gedachten Unternehmungen und Agenten bis einschließlich 1870 noch nicht stattgefunden hat, ist von der Vorschreibung einer Nachtragssteuer für die Zeit bis inclusive 1870 Umgang zu nehmen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerkten zurück, daß zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer die Bekanntgabe der im Sinne des Art. IV des Uebereinkommens ermittelten Steuergrundlagen nicht abzuwarten ist.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1874, Z. 2691,  
Mag. Z. 31.246,

über jene Medicamente, welche die Bahnärzte der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und südnorddeutschen Verbindungsbahn mit sich zu führen berechtigt sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Eröffnung vom 22. Jänner 1874, Z. 19.489, über ein Einschreiten der Centralverwaltung für die k. k. priv. österr. Nordwestbahn und südnorddeutsche Verbindungsbahn das hohe k. k. Handelsministerium ersucht, die erwähnte Centralverwaltung dahin zu verständigen, daß derselben in Uebereinstimmung mit der durch den hohen Ministerialerlaß vom 4. Mai 1871, Z. 3489, der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft erteilten Bewilligung gestattet werde, daß die Bahnärzte, wenn sie sich auf die Bahnhöfe oder auf die Bahnstrecken begeben, um daselbst dienstliche Ordination abzuhalten oder Krankenbesuche abzustatten, die nachbenannten Medicamente, welche aus öffentlichen Apotheken zu beziehen sind, unter der Bedingung und zu dem Zwecke mit sich führen, um dieselben gewinnlos, nur an Bahnbedienstete und nur in dringenden Fällen zu verabfolgen, wobei übrigens diese Ärzte hinsichtlich der Dispensirung alle gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten haben:

Diese Medicamente sind: Acidum sulfuric. conc. purum. Acidum tartaricum. Bicarbonas sodae. Chininum sulfur. Chloroformium. Emplastrum diachylon simp. Linimentum saponati. camporatum. Magnesia carbon. Morphinum hydrochlor. Pulvis aluminis crudi. Pulvis Doveri Pulvis subt. jalapae tuberis. Pulvis subt. rad. salep. Sal solvens ex: Magnesia sulf. Arcano dupl., Sale mir. Glauberi, āā part. aequal., Tartarus emeticus, Tinctura arnicae, Tinctura digitalis purp. Tinctura opii simplex. Unquentum simplex.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dem Wiener Apotheker-Hauptgremium eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Verordnung des Handelsministers vom 4. Februar 1874,  
betreffend die Abwicklung der mit der Weltausstellung des Jahres 1873 zusammenhängenden Agenden.

(Reichsgesetzblatt vom 7. Februar 1874, Nr. 7.)

§. 1. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Jänner 1874 wird die mit dem Organisationsstatute für die Weltausstellung des Jahres 1873 kraft der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 111) eingesetzte Generaldirection und der in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 9. Juni 1873, mit Verordnung des Handelsministers vom 10. Juni 1873 (R. G. Bl. 105) dem Generaldirector beigegebene Administrationsrath mit dem 10. Februar 1874 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von diesem Zeitpunkte an wird mit der Abwicklung der auf das Weltausstellungs-Unternehmen des Jahres 1873 sich beziehenden Agenden eine Abtheilung des Handels-Ministeriums betraut, welche die Bezeichnung führt: „Abtheilung des Handels-Ministeriums für die Weltausstellung 1873.“

§. 2. Diese Abtheilung ist ermächtigt, alle Angelegenheiten der Weltausstellung im eigenen Wirkungskreise zu Ende zu führen, bei deren Erledigung es sich um die Anwendung von gesetzlichen oder normalmäßigen Bestimmungen handelt, oder bezüglich deren die Generaldirection der Weltausstellung oder der Administrationsrath auf Grund besonderer Ermächtigung des Ministers selbstständig vorzugehen berechtigt war.

In allen Angelegenheiten, bei welchen diese Voraussetzung nicht eintritt, dann bei Gegenständen von principieller Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit hat dieselbe die von ihr vorbereitenden Erledigungsentwürfe der Approbation des Ministers zu unterziehen.

§. 3. Die Leitung der erwähnten Abtheilung wird dem Hofrath Heinrich Ritter Fellner von Feldegg übertragen, welchem von dem oben bezeichneten Zeitpunkte an die Besorgung der gesammten Ausstellungsgeschäfte unter der im §. 2 enthaltenen Beschränkung, die Organisation des Dienstes der Ausstellungsbureaux und die Verwendung der nöthigen Arbeitskräfte zusteht.

§. 4. Die Ausfertigungen in Angelegenheiten der Weltausstellung werden, abgesehen von den der Approbation des Ministers zu unterziehenden Agenden, bezüglich welcher auch die Unterfertigung der Schriftstücke durch letzteren selbst stattfinden wird, von dem Leiter der Abtheilung für die Weltausstellung 1873 gezeichnet.

§. 5. Die dermal bei der Generaldirection bestehende Buchhaltung hat die auf das Weltausstellungs-Unternehmen sich beziehenden Bücher und Rechnungen in der bisherigen Form bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte fortzuführen und in einer mit 10. Februar 1874 abzuschließenden Bilanz alle seit dem Beginne des Weltausstellungs-Unternehmens bis dahin vorgekommenen Geldgebahrungen zum Ausdruck zu bringen.

Für die Zeit vom 11. Februar 1874 weiterhin ist die Buchführungs- und Rechnungsablage, dann der bezügliche Rechnungshilfsdienst durch Organe des Handelsministerial-Rechnungsdepartements in derselben Art und Weise zu leisten, wie dies für die übrigen Staats-Verrechnungszweige vorgeschrieben ist.

§. 6. Die weitere Thätigkeit und Diensteseintheilung der übrigen, bisher dem Generaldirector der Weltausstellung unterstandenen Bureaux wird durch eine besondere Vollzugsvorschrift geregelt.

Sanhans m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1874, betreffend die Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangklasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen für Professoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und für Lehrerinnen.

Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Februar 1874, Nr. 10.)

Zur Durchführung des §. 1, alinea 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales und der Bibliotheksbeamten und des §. 8 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, wie des

§. 5 des Gesetzes vom 19. März 1872 (N. G. Bl. Nr. 29), betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Beförderung eines Professors einer Staats-Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) oder einer staatlichen Bildungsanstalt für Lehrer oder Lehrerinnen in die achte Rangklasse, ferner die Gewährung einer Verdienstzulage erfolgt von Amtswegen auf Antrag der betreffenden Landes-Schulbehörde durch den Unterrichtsminister. Gesuche von Professoren und Directoren um Zuerkennung dieser Auszeichnung an die Gesuchsteller selbst werden nicht berücksichtigt.

2. Der Antrag auf Zuerkennung der achten Rangklasse kann nur zu Gunsten solcher Professoren gestellt werden,

- a) welche sich im Genusse der dritten Quinquennalzulage befinden, und
- b) deren Dienstleistung das Maß ordentlicher Pflichterfüllung in solcher Weise überragt, daß dieselben einer besonderen Auszeichnung würdig erscheinen.

3. Der Antrag auf Zuerkennung einer Verdienstzulage setzt außer vollkommen pflichtgemäßer und erfolgreicher Führung des Amtes hervorragende Leistungen voraus:

- a) entweder auf wissenschaftlichem Gebiete durch bedeutendere literarische Arbeiten, oder
- b) auf dem Gebiete der Schule durch eine Thätigkeit, welche auf einzelne Zweige des Unterrichtes oder auf das Schulwesen überhaupt wesentlich fördernd gewirkt hat.

4. Verdienstzulagen aus Anerkennung hervorragender didaktisch-pädagogischer Leistungen (3, b) werden nur wirklichen Directoren oder Professoren gewährt, welche bereits in die achte Rangklasse befördert sind.

Anträge in Gemäßheit dieser Verordnung können nur am Schlusse eines Schuljahres gestellt werden und ist denselben jedesmal eine eingehende Würdigung des Wirkens des gesammten Lehrpersonales im Lande zu Grunde zu legen.

Stremayr m. p.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 12. März 1874,  
Z. 682 Pr., Mag. Z. 50.234,**

betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bildung der Urlisten der Geschwornen.

Um dem allfälligen Zweifel über die Frage der Bestreitung der Kosten für die Bildung der Urlisten der Geschwornen zu begegnen, wurde mit Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner d. J., Z. 578 eröffnet, daß die gedachten Kosten im Grunde des Gesetzes vom 23. Mai 1873, N. G. Bl. Nr. 121, von den betreffenden Gemeinden zu bestreiten sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

**Gesetz vom 13. März 1874,**

womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersahreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 18. März 1874, Nr. 17.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. December 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die mit 1. October 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 8. August 1873) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457.012 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 342.988 Mann.

## Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente von 54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1874 bewilligt.

## Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Budapest, am 13. März 1874.

Auersperg m. p.

Franz Joseph m. p.

Horst m. p.

## II.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 20. Februar 1874, Z. 5902.

Die Erhöhung des Quartiergeldes für den Oberlehrer der Schule Alferbachstraße 23 von 340 fl. auf 385 fl. 8 kr. wird bewilligt.

Vom 20. Februar 1874, Z. 3497.

Der Statthaltereierlaß vom 4. Mai 1873, Z. 12.418, wonach das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 23. April 1873, Z. 13.200, der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft auf die Dauer von 30 Jahren die Concession zum Baue und Betriebe der nachstehenden, vornehmlich innerhalb der künftigen Donaustadt auszuführenden Pferdebahnlinien ertheilt hat, wird zur Kenntniß genommen.

Diese Linien sind:

1. von Rusdorf über die Schleußenbrücke und parallel mit dem Donaudurchstiche durch die 2. Parallelstraße der künftigen Donaustadt bis zur Stadlauerbrücke und eventuell bis zum Winterhafen;

2. von einem nächst der Donauregulierungsstraßen-Brücke gelegenen geeigneten Punkte der Linie I, abzweigend durch die Brigittenau und obere Donaustraße bis zum Karlskettenstege, beziehungsweise zu der an dessen Stelle getretenen Jochbrücke;

3. von demselben Abzweigungspunkte durch die neuen Donaugründe bis zum Rondeau des Nordwestbahnhofes und zum Anschlusse an die concessionirte Linie der Wiener Tramway-Gesellschaft in der Nordbahnstraße;

4. von einem geeigneten Punkte der Linie II in der Brigittenau an den Donaucanal und nach Ueberbrückung derselben bis zum Maschinenhause der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

---

Vom 20. Februar 1874, Z. 89.

Der Statthaltereierlaß vom 30. December 1873, Z. 36.804, womit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft der Termin für den Bau der Linien: Rußdorferlinie — Rußdorf, Maßleinsdorferlinie — Inzersdorf, Favoritenlinie — Laaerberg, Westbahnlinie — Hütteldorf bis Ende Mai 1875 erstreckt wurde, wird zur Kenntniß genommen.

---

Vom 20. Februar 1874, Z. 5377.

Nach dem Magistratsantrage wird die Uebernahme der Wenzel Blaschke'schen, Thaddäus de Pauli'schen, Franziska Christ'schen, Karl Fürst'schen, Karl Joscher'schen, Elisabeth Strauß'schen und Karl Heiß'schen Stiftung in die Verwaltung der Commune genehmigt.

---

Vom 24. Februar 1874, Z. 625.

Wegen der Aufhebung des Institutes der sogenannten Commissionäre (Geschäftsvermittler) am Schlachtviehmarkte in St. Marx werden nach dem Antrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei dem nachgewiesenen schädlichen Einflusse, welchen das Institut der Geschäftsvermittler am Viehmarkte in seinem gegenwärtigen Zustande auf den ganzen Marktverkehr und die Fleischapprovisionirung Wiens hervorbringt, ist das h. k. k. Ministerium des Innern unter umständlicher Darstellung der Verhältnisse zu ersuchen, daß im Sinne des §. 30 der Gewerbeordnung alinea 2 zur Vermittlung von Geschäften auf dem Wr. Schlachtviehmarkte bestimmte Personen, mit Ausschluß aller anderen Personen zu diesem Geschäfte von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen werden.

2. Bei Verleihung von derlei Berechtigungen ist besonders auf die Unbescholtenheit und Vertrauenswürdigkeit der Competenten Rücksicht zu nehmen; dieselben sind zu beeiden, haben keine Caution zu erlegen, und hat sich die Anzahl derselben auf den wirklichen Bedarf zu beschränken.

3. Derlei Geschäftsvermittler unterstehen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bezüglich ihrer Rechte und Verpflichtungen den Bestimmungen des Handelsgesetzes.

4. Die bereits bestehenden Geschäftsvermittler sind seinerzeit anzuweisen, sich um eine Concession bis zu einem bestimmten Termine zu bewerben, und sind für den Fall der Ablehnung vom Markte als Geschäftsvermittler auszuschließen.

5. Der Magistrat hat eine Instruction für die Geschäftsvermittlung zu entwerfen und die Commissionsgebühr bei den verschiedenen Viehgattungen festzusetzen.

---

Vom 3. März 1874, Z. 4233.

Auf Grund der vom Bezirksschulrathе erstatteten Vorschläge zur Abstellung von Uebelständen im I. städt. Waisenhause wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Der Waisenhausvater ist verpflichtet, jeder Localconferenz der Mädchenbürgerschule im VII. Bezirke, wobei die Fortschritte der Waisenmädchen einen ständigen Punkt der Tagesordnung zu bilden haben, während der Berathung über diesen Punkt beizuwohnen.

2. Der Waisenhausvater hat überhaupt jeder Einladung Seitens der Schuldirection Folge zu leisten.

Vom 3. März 1874, Z. 343.

Den Aushilfslehrindividuen, welche sich vor dem 1. Jänner 1874 im Besitze einer Remuneration von 500 fl. befanden, ist vom 1. Jänner 1874 eine Remuneration von 600 fl. anzuweisen. Dagegen ist den Lehrindividuen, welche erst nach dem 1. Jänner 1874 in aushilfsweise Verwendung traten und seit der erlangten Lehrbefähigung mehr als 3 Jahre sich in keinem öffentlichen Schuldienste verwendeten nur mehr die Remuneration von 400 fl. anzuweisen.

Vom 3. März 1874, Z. 5992.

Der Gemeinderath beschließt: Die Regulirung der Platzzinse für Oeffnungen im Trottoir soll nach dem Magistratsantrage auf alle, sowohl die bereits bestehenden als die künftig zu bewilligenden, ausgedehnt werden.

Der Platzzins soll jedoch von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller eintretenden Verhältnisse bestimmt werden.

Als Minimalbetrag soll der Betrag von 5 fl. per Quadratflaster angenommen werden, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude, der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, in welchen Fällen auch eine Ermäßigung des Platzzinses eintreten kann.

Vom 6. März 1874, Z. 475.

Dem Katecheten, welcher den Religionsunterricht in der neuen Schule bei den Kaiser-  
mühlen erteilt, wird ein Wagenpau schale von jährlich 150 fl. bewilligt.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistrats vom 15. Februar 1874, Z. 207.012 ex 1873  
betreffend die Einhebung der Genossenschaftsgebühren.

Die Einhebung der Genossenschaftsgebühren hat in letzterer Zeit sowohl eine große Aus-  
dehnung erlangt, als auch durch die mitunter nicht ganz ungegründeten Widersprüche der Par-

teien viele Schwierigkeiten dargeboten, so daß die damit betrauten Organe des Magistrates nur mit vieler Mühe ihre dießfällige Aufgabe bewältigen können.

Um dem Anhäufen der Rückstände vorzubeugen, wird der Magistrat auf Verlangen nach Thunlichkeit dahin zu wirken trachten, daß die Parteien schon bei der Anmeldung eines freien Gewerbes, oder bei Erlangung einer Gewerbs-Concession die Zahlung der Einverleibungsgebühren leisten, oder wenigstens von der ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtung in Kenntniß gesetzt werden.

Außerdem sieht sich der Magistrat, um den Parteien bei Einleitung der Execution jeden Anlaß zu Widersprüchen zu benehmen und den Geschäftsgang zu vereinfachen, zu folgenden Anordnungen bemüht:

1. Es seien Seitens der Herren Genossenschaftsvorsteher nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen, welche die Zahlung dem Ansager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntniß gesetzt wurden.

Dies hat auch rücksichtlich der Einverleibungsgebühren zu gelten; nur wird den Genossenschaftsvorsteherungen zur Pflicht gemacht, in dem Ansuchen um executive Einhebung den Tag der Zustellung des an die Partei erlassenen Zahlungsauftrages und die erfolglos gebliebene Mahnung ersichtlich zu machen.

2. Ingleichen ergeht an die Genossenschaftsvorsteherungen die Aufforderung, ihrem Einschreiten um Execution die bezüglichen Gebührennoten beizuschließen.

Diese Noten sollen nicht allein den Gegenstand und den Betrag der Gebühr oder Auflage, sondern auch die Anmerkung der Zahlungsverweigerung enthalten und mit der Unterschrift des Ansagers oder Cassiers versehen sein.

3. Die Eruirung des unbekanntes Aufenthaltes von Restanten wird den Genossenschaften selbst überlassen, und es wird

4. auch ihre Aufgabe sein, sich wegen Einverleibung von Rückständen jener Genossenschaftsmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, mit der zur Eintreibung solcher Gebühren berufenen auswärtigen Behörde in unmittelbaren Verkehr zu setzen.

5. Die Annahme einer Theilzahlung oder die Bewilligung von Terminen Seitens der Gremial- oder Genossenschaftsvorsteher begründet an und für sich — ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Vorsteher — noch nicht die Aufhebung des bereits vorgenommenen Executionsactes, sondern hat die einstweilige Sistirung der weiteren Executionsgrade zur Folge.